

Universität Leipzig
Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Ordnung des Institutes für Experimentelle Physik II

1. Das Institut für Experimentelle Physik II ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften.
2. Das Institut gliedert sich in die Abteilungen:
 - Festkörperoptik und –akustik (FKO)
 - Halbleiterphysik (HLP)
 - Nukleare Festkörperphysik (NFP)
 - Magnetische Resonanz komplexer Quantenfestkörper (MQF)
 - Supraleitung und Magnetismus (SUM)
3. Mitglieder des Institutes sind das hauptberuflich am Institut tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie Studenten.
Angehörige des Institutes sind, ohne Mitglieder zu sein, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, und die nebenberuflich Tätigen. Angehörige des Institutes sind ebenfalls die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet am Institut beschäftigt waren und denen die Universität Leipzig gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 SächsHG den Status von Angehörigen der Universität Leipzig verliehen hat.
4. Mindestens einmal im Semester findet eine Institutsbesprechung statt, zu der alle Mitglieder und Angehörigen des Institutes eingeladen und in der alle relevanten Institutsangelegenheiten besprochen werden. Diese Institutsbesprechungen werden (in der Regel) mit der turnusmäßigen Besprechung der Lehraufgaben für das kommende Semester gekoppelt.
Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Institutes wird zu weiteren Institutsbesprechungen eingeladen.
5. Das Institut wird von einem Institutsdirektor geleitet.
6. Die Hochschullehrer des Institutes wählen im Sinne des § 89 Abs.4 SächsHG aus dem Kreis der Hochschullehrer des Institutes alle drei Jahre, im zeitlichen Zusammenfallen mit den Fakultätsratswahlen, den Institutsdirektor und einen Stellvertreter, der den Institutsdirektor bei Abwesenheit vertritt. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Institutsdirektors oder seines Stellvertreters (nach § 69 Abs. 2 SächsHG) wird ein Nachfolger nach dem oben genannten Modus gewählt. Der Nachfolger wird nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode des Vorgängers gewählt.
7. Der Institutsdirektor vertritt das Institut.

8. Abteilungssprecher sind im Regelfall die Hochschullehrer der Abteilungen. Gehören einer Abteilung mehrere Hochschullehrer an, benennt der Institutsdirektor den jeweiligen Abteilungssprecher. Steht kein Hochschullehrer in der Abteilung zur Verfügung, benennt der Institutsdirektor im Benehmen mit den Mitgliedern des Institutes aus den Mitgliedern der Abteilung einen kommissarischen Abteilungssprecher.

9. In dienstlichen Angelegenheiten, die mit der Fakultät, der Universität oder dem SMWK zu regeln sind, ist der Dienstweg über Institutsdirektor, Dekan und Rektor einzuhalten. Mitglieder des Institutes, die dienstliche Post unter Auslassung eines oder mehrerer der in Satz 1 Genannten erhalten, sind zur Information derselben über diese dienstliche Post verpflichtet.
Unberührt von dieser Festlegung bleibt das Recht eines jeden Mitarbeiters, sich in persönlichen Angelegenheiten direkt an eine der genannten Institutionen zu wenden.

10. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die durch Aushang erfolgt, in Kraft.

Prof. Dr. M. Grundmann
Mai 2006
Institutsdirektor